

3028 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Oktober 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen sowohl der Alterszuschlag zur Familienbeihilfe für Kinder über zehn Jahre wie auch der Zuschlag für erheblich behinderte Kinder um 50 S monatlich erhöht werden. Außerdem soll die Schulfahrtbeihilfe für täglich wiederkehrende Schulfahrten an die gesteigerten Fahrtkosten angepaßt werden. Es ist auch vorgesehen, einen Anspruch auf Familienbeihilfe für solche volljährige Jugendliche zu schaffen, für die kein Arbeitsplatz zur Verfügung steht und die auch keine sonstigen Einkünfte haben. Die letztgenannte Maßnahme soll vorerst allerdings bis Ende 1988 befristet werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. November 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Oktober 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1985 11 14

S c h a c h n e r  
Berichterstatte

S c h m ö l z  
Obmann